

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1952

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 1. August 1952

Inhalt:

- | | |
|---|---|
| <p>I. Bekanntmachungen und Mitteilungen:</p> <p>66) Ausstellung von Kirchenbuchauszügen
 67) Ausschüttung der Kirchensteueranteile 1951
 68) Sozialversicherungsfreiheit der gegen geringes Entgelt im kirchlichen Nebendienst Beschäftigten
 69) Erteilung von Interzonenpässen und Aufenthaltsgenehmigungen
 70) Pflege und Nutzung der Obstbäume in den Pfarrgärten und Nutzung sonstiger Baumbestände</p> | <p>71) Aufbringung der Kosten für die Christenlehre
 72) Pflichtablieferung von Obst, Wolle, Heu und Tabak im Jahre 1952
 73) Innehaltung des Dienstweges
 74) Palästinakarten
 75) Geschenke</p> <p>II. Predigtmeditationen:
 III. Handreichungen für den kirchlichen Dienst</p> |
|---|---|

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

66) G. Nr. / 350 / II 33 a

Ausstellung von Kirchenbuchauszügen

Aus gegebener Veranlassung werden alle Pastoren, Hilfsprediger und Vikare angewiesen, Anträge auf Ausstellung von Kirchenbuchauszügen, soweit diese nicht auf der Pfarre selbst erledigt werden können, nur an das Mecklenburgische Kirchenbuchamt in Schwerin, Münzstraße 8, umgehend weiterzuleiten.

Bei dieser Gelegenheit wird darauf hingewiesen, daß für Ausstellung von Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden (Daten nach dem 1. Januar 1876) die jeweiligen Standesämter zuständig sind. Auszüge aus dem Tauf-, Trau- und Begräbnisregister werden nach wie vor aus den Kirchenbüchern und im Notfall aus den Kirchenbuchabschriften erteilt.

Schwerin, den 10. Juli 1952.

Der Oberkirchenrat
Beste

67) G. Nr. / 565 / 13 III 1 n¹

Ausschüttung der Kirchensteueranteile 1951

Der Oberkirchenrat hat die Landeskirchenkasse angewiesen, die Kirchensteueranteile 1951 an die Kirchengemeinden, die einen Antrag auf Auskehrung der Kirchensteueranteile 1951 gestellt haben, auszuschütten. Die Auszahlung wird je nach Kassenlage im Laufe des Rechnungsjahres 1952 erfolgen. Die Auskehrung der Kirchensteueranteile aus dem Steueraufkommen des Rechnungsjahres 1952 ist spätestens zum 1. Mai 1953 zu beantragen. Wird von den Kirchengemeinden ein höherer Satz als 3 v. H. beantragt, so ist der Finanzbedarf im Antrag eingehend zu begründen.

Die Einhaltung des Termins für den Antrag ist unbedingt notwendig. Es laufen sonst die Kirchengemeinden Gefahr, nicht mehr berücksichtigt werden zu können.

Die Kirchensteueranteile sind nur für die Kirchengemeinde bestimmt und sind zur Kirchengemeinderatskasse zu vereinnahmen.

Schwerin, den 16. Juli 1952

Der Oberkirchenrat
Spangenberg

68) Gr. Nr. / 47 / V 8 b

Sozialversicherungsfreiheit der gegen geringes Entgelt im kirchlichen Nebendienst Beschäftigten

Der Oberkirchenrat veröffentlicht nachstehend einen vom Landeskirchenrat in Eisenach übermittelten Auszug

aus Tauchnitz, Heft 4 c, 5. Auflage 1951, S. 69 zur Kenntnisnahme:

„Versicherungsfrei: Nach § 4 VSV sind von der Pflichtversicherung befreit:

- a) der Ehegatte, der bei dem anderen Ehegatten beschäftigt ist und kein Entgelt erhält, sofern er nicht gemäß § 3 d VSV versichert ist;
- b) Personen, die eine Gelegenheitsarbeit oder eine Arbeit ausführen, die nicht als Hauptquelle für ihren Lebensunterhalt anzusehen ist;
- c) Geistliche und Mitglieder religiöser Orden, die bisher der Versicherungspflicht nicht unterlagen.

Ein Einkommen von weniger als $\frac{1}{2}$ des Verdienstes eines gleichartig Beschäftigten begründet nicht die Versicherungspflicht (1. Durchführungsverordnung zum Befehl 28).

Als Geistliche sind solche Personen anzusehen, die überwiegend seelsorgerisch tätig sind (1. Durchführungsverordnung zum Befehl 28).

§ 4 Abs. B VSV sagt: versicherungsfrei sind Personen, die eine Gelegenheitsarbeit oder eine Arbeit ausführen, die nicht als Hauptquelle für ihren Lebensunterhalt anzusehen ist. Gelegenheitsarbeit siehe dort, Hauptquelle für ihren Lebensunterhalt, hierzu gibt uns die 1. Durchführungsverordnung vom 9. April 1947 (Arbeit und Sozialfürsorge 1947/195) einen Anhalt. Es heißt dort, wie bereits weiter oben ausgeführt: Ein Einkommen von weniger als $\frac{1}{2}$ des Verdienstes eines gleichartig Beschäftigten begründet nicht die Versicherungspflicht. Hier haben wir eine Klarlegung des Begriffs „Hauptquelle für ihren Lebensunterhalt“.

Hieraus geht hervor, daß die im kirchlichen Nebendienst Beschäftigten sozialversicherungsfrei bleiben, wenn ihr Einkommen weniger als ein Drittel des Verdienstes eines gleichartig Beschäftigten beträgt.

Schwerin, den 16. Juli 1952

Der Oberkirchenrat
Frahm

69) G. Nr. / 587 / I 46

Erteilung von Interzonenpässen und Aufenthaltsgenehmigungen

Über die Erteilung von Interzonenpässen und Aufenthaltsgenehmigungen ist im Gesetzblatt der DDR Nr. 71 vom 9. Juni 1952 folgende Anordnung vom 26. Mai 1952 bekanntgemacht:

**Anordnung
über die Erteilung von Interzonenpässen
und Aufenthaltsgenehmigungen**

Vom 26. Mai 1952

Zur Vereinfachung der Verwaltung und zur Erleichterung für die Bevölkerung, sich in gleicher Sache nur an eine Dienststelle wenden zu müssen, wird folgendes angeordnet:

§ 1

Anträge für Interzonenpässe zur Reise nach Westdeutschland und Anträge für Aufenthaltsgenehmigungen für Interzonenreisende aus Westdeutschland können in den Landkreisen nur bei den Volkspolizeikreisämtern, in den Stadtkreisen nur bei den Präsidien der Volkspolizei gestellt werden.

§ 2

Einsprüche gegen Entscheidungen der Volkspolizeikreisämter und der Präsidien der Volkspolizei können bei der zuständigen Landesbehörde der Volkspolizei innerhalb von 14 Tagen eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 26. Mai 1952

Ministerium des Innern

I. V. Warnke, Staatssekretär

Chef der Deutschen Volkspolizei

Maron, Generalinspekteur

Schwerin, den 8. Juli 1952

Der Oberkirchenrat

Spangenberg

70) G. Nr. / 112 / V 34

**Pflege und Nutzung der Obstbäume in den Pfarrgärten
und Nutzung sonstiger Baumbestände**

Nach der Bekanntmachung vom 4. Juli 1951, Kirchliches Amtsblatt Seite 20, trägt der jeweilige Pfarrstelleninhaber oder der sonst Nutzungsberechtigte die Kosten der Pflege und Ergänzung der Obstbaumbestände in den Pfarrgärten und in sonstigen kirchlichen Dienstgärten. Der Oberkirchenrat weist aus gegebener Veranlassung darauf hin, daß solche Kosten, insbesondere die Kosten für Neuanpflanzungen, beim Stellenwechsel nicht ersetzt werden, und daß der Stelleninhaber auch nicht befugt ist, die auf seine Kosten gepflanzten Obstbäume und Obststräucher mitzunehmen. Wenn alle Stelleninhaber nach der Bekanntmachung vom 4. Juli 1951 verfahren, so wird jeder auch beim Stellenwechsel in seinem künftigen Pfarrgarten gepflegte und heranwachsende Bestände vorfinden, und der Oberkirchenrat mahnt daher nochmals, die Obstbaumbestände in den Pfarrgärten nach der Bekanntmachung vom 4. Juli 1951 zu pflegen und, soweit es nötig ist, zu ergänzen. Auf die in der Bekanntmachung vom 4. Juli 1951 gezeigte Möglichkeit von Zuschüssen wird verwiesen.

Das von überalterten Obstbäumen gewonnene Holz verbleibt dem Stelleninhaber gegen die Verpflichtung der Anpflanzung und Heranziehung gleichwertigen Ersatzes, jedoch muß in jedem Fall sorgfältig geprüft werden, ob der Obstbaum wirklich als überaltert anzusehen ist. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Landesuperintendenten herbeizuführen.

Das Fällen sonstiger Bäume im Pfarrgarten, auf den Friedhöfen, den Kirchenplätzen und auf sonstigen kirchlichen Liegenschaften ist im übrigen nur mit kirchenregimentlicher Erlaubnis zulässig, unbeschadet der Vorschriften über die forstwirtschaftliche Entnahme des schlagbaren Holzes aus den kirchlichen Waldungen und dem wirtschaftlichen Kröpfen der Weiden und Wadeln der Ellern. Das aus dem Kröpfen der Weiden und dem Wadeln der Ellern gewonnene Holz wird, soweit das Recht zum Kröpfen oder Wadeln nicht den Pächtern im Pachtverträge ausdrücklich zugestanden ist, dem Pfarrstelleninhaber zur Verwendung für die Beheizung der Dienst- und seiner Wohnräume überwiesen. Der Erlös aus dem Verkauf von Holz ist als Vermögen zu belegen, insoweit nicht bei der kirchenregimentlichen Genehmigung über die Verwendung des Erlöses etwas anderes bestimmt wird.

Schwerin, den 28. Juni 1952

Der Oberkirchenrat

Beste

71) G. Nr. / 387 / I II 43

Aufbringung der Kosten für die Christenlehre

Für die nach § 4 des von der Synode angenommenen Kirchengesetzes über die Aufbringung der Kosten für die Christenlehre (Amtsblatt Nr. 8/1952, Seite 46) zu bildenden Ausschüsse sind für die von der Synode zu entscheidenden nichtgeistlichen Mitglieder folgende Synodale benannt:

Kirchenkreis Güstrow: Maurer Rob. Murr, Neu Rachow

Vertreter: Baumeister Walter Murr, Krakow am See
Kirchenkreis Ludwigslust: Küster Hans Mund, Ludwigslust

Vertreter: Schmiedem. Hermann Behnke, Gr. Laasch

Kirchenkreis Malchin: Stellmacher Siegf. Boy, Wasdow

Vertreter: Bauer Helmut Erf, Kleeth

Kirchenkreis Parchim: Buchdrucker Karl Taeschner,

Parchim

Vertreter: Bauer Heinrich Dahnke, Plauerhagen

Kirchenkreis Rostock-Stadt: Schmiedemeister Hermann

Drefers, Rostock

Vertreter: Dr. med. Hans Büchsel, Rostock

Kirchenkreis Rostock-Land: Dr. med. Fritjof Erben,

Kühlungsborn

Vertreter: Landwirt Ludwig Peithmann, Bartelshagen

Kirchenkreis Schwerin: Kaufm. Paul Möller, Gadebusch

Vertreter: Heißmangelbesitzer Friedrich-Karl Vidal,

Crivitz

Kirchenkreis Stargard: Landwirt Erich Ruhland,

Groß Nemerow

Vertreter: Regierungsbaurat a. D. Erich Brückner,

Neubrandenburg

Kirchenkreis Waren: Bücherrevisor Otto Schulz, Waren

Vertreter: Bauer Helmut Erf, Kleeth

Kirchenkreis Wismar: Spediteur Wilhelm Sondermann,

Wismar

Vertreter: Katechet Karl Martin Krempin, Neukloster

Schwerin, den 14. Juli 1952

Der Oberkirchenrat

Maercker

72) G. Nr. / 71 / VI 36 a

**Pflichtablieferung von Obst, Wolle, Heu und Tabak
im Jahre 1952**

Für die Pflichtablieferung von Obst, Wolle, Heu und Tabak im Jahre 1952 und für die Befreiung von der Pflichtablieferung ergibt sich aus den Vorschriften der Verordnung vom 23. November 1951 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik Seite 1082, und der Anweisung vom 29. Dezember 1951, Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik Seite 1189:

1. Für Obst haben die Bestimmungen des Jahres 1951 unverändert Gültigkeit.
2. Die Wollablieferung wird auch 1952 nach der Stückzahl der gehaltenen Schafe festgesetzt.
3. Heu ist von landwirtschaftlichen Nutzflächen (einschließlich Pachtland) von mehr als 2 ha abzuliefern.
4. Von der Pflichtablieferung von Tabak sind alle Tabakkleinpflanzer, die nicht mehr als 100 Tabakpflanzen anbauen, befreit (Kleinpflanzertabak).

Schwerin, den 15. Juli 1952

Der Oberkirchenrat

Im Auftrage: Niendorf

73) G. Nr. / 71 / II 43 c

Innehaltung des Dienstweges

Es liegt Veranlassung vor, die Herren Pastoren für ihre Eingaben erneut auf die Innehaltung des Dienstweges hinzuweisen. Für die katechetischen Angelegenheiten bedeutet dies, daß die Pastoren ihre Eingaben über das Kreiskatechetische Amt und die Landessuperintendentur an den Oberkirchenrat richten. Die Nichtinnehaltung dieses Weges hat, wie sich gerade in letzter Zeit verschiedentlich gezeigt hat, eine erhebliche Verzögerung in der Bearbeitung und einen gesteigerten Schriftverkehr zur unausbleiblichen Folge.

Schwerin, den 15. Juli 1952

Der Oberkirchenrat

Maercker

Palästinakarten

Der Oberkirchenrat hat vor einigen Jahren zum Gebrauch für die Christenlehre und den Konfirmandenunterricht eine von dem Graphiker F. Schnoor, Kröpelin, bearbeitete Palästinakarte herausgebracht und den Landessuperintendenturen größere Mengen in Kommission gegeben. Von diesen Karten ist noch ein Restbestand vorhanden und kann beim Oberkirchenrat zum Preise von je Stück 1,— DM bezogen werden.

Schwerin, den 15. Juli 1952

Der Oberkirchenrat

Maercker

75) / 34 / Lübow, Gemeindepflege

Geschenk

Der Kirche zu Lübow wurde von einem Gemeindeglied eine selbstgefertigte weißleinen Altardecke geschenkt.

Schwerin, den 7. Juli 1952

Der Oberkirchenrat

Lic. de Boor

Weltbundtagung

Aus Anlaß der Weltbundtagung wird als Handreichung für den kirchlichen Dienst ein Vortrag von Professor Dr. Arno Lehmann, Halle, abgedruckt über „Unbedingte Haushalterschaft der lutherischen Kirche in der Welt heute“.

Achtung! Neue Bankkonten

Durch Vereinbarung der Buchhaltungen innerhalb der Deutschen Notenbank erhält die **Landeskirchliche Nachrichtenstelle**, Schwerin, Münzstraße 8, ab 1. August 1952 die Konto-Nummer

8313/61 000,

das **Gesamtärar**, Schwerin, Münzstraße 8, die Kontonummer

8394/61 000

bei der Deutschen Notenbank Schwerin.

Über die Landeskirchliche Nachrichtenstelle, Schwerin, Münzstraße 8, ist der „Kleine Katechismus“ nach dem in Rostock festgelegten Text zum Preise von —30 DM je Stück zu beziehen.

II. Predigtmeditationen**Matthäus 23, 34—39 (10. n. Trin.)**

Unsere Predigtmeditationen setzen voraus, daß der Sonntagstext bereits mit Hilfe eines Kommentares durchgearbeitet worden ist. Die Perikope Matth. 23, 34 bis 39 enthält zwei Schlußworte der Rede Jesu gegen die Pharisäer (vgl. Luk. 11, 49—51 und 13, 34 f.). Den Ursprung des ersten Schlußwortes können wir nicht mehr ermitteln; den urchristlichen Lesern war es als Zitat bekannt. Bei den „Propheten, Weisen und Schriftgelehrten“ ist sowohl an die alttestamentlichen Gesandten Gottes zu denken, als auch an die Jünger. Blutzüger werden genannt; Blutschuld kennzeichnet die Geschichte des auserwählten Volkes. Die Söhne der Prophetenmörder werden das Sündenmaß ihrer Väter vollmachen. Aber alles unschuldig vergossene Blut schreit nach Rache (Ezech. 24, 7 ff.). Das Endgericht kommt und trifft „dies Geschlecht“, d. h. die „Art“, die der Offenbarung Gottes gegenüber blind ist.

Und doch, — es darf nicht übersehen werden, daß unser Text Heilsbotschaft verkündet. Das Gerichtswort Jesu ist auch in seiner Schärfe nicht das Wort des Hasses, sondern der Liebe. Wir tun gut, wenn wir in unserer Predigt von der Fülle des göttlichen Heilshandelns ausgehen. „Wir sollen nicht verloren werden, Gott will, uns soll geholfen sein.“ Welch eine Tiefe des Erbarmens liegt in den Worten: „ich sende sie“. Ein Bote folgt dem anderen (V. 34), ja, der Sohn wird gesandt (Joh. 3, 16). Wie eine Henne ihre Küchlein sammelt, so sammelt Jesus Gottes Volk. Das Bild von den schützenden Flügeln wird im Alten Testament ständig gebraucht für Gottes waltendes Schützen, Bergen und Sammeln. Was an Jerusalem geschieht, gilt der ganzen Welt, auch uns.

„Ihr habt nicht gewollt!“ Die Heilsbotschaft wird abgelehnt. Es ist, als ob die Erde Gottes Boten nicht ertragen kann. Der selbstherrliche Mensch stößt die Hand zurück, die ihn erfassen und retten will. Der Wochenspruch, Spr. 14, 34, macht die Sünde als der Leute Verderben deutlich. Wir werden nicht nur von einzelnen und individuellen Sünden zu reden haben, sondern von der Gesamtschuld eines Volkes. Gott gibt dem Gottlosen so unbegreiflich viel Raum frei. Wie lange?

Von der Heilsgeschichte her erhält der Text seinen Gerichtsernst. Was in V. 38 angekündigt wird, hat nicht nur seine Erfüllung ein Menschenalter später gefunden, sondern bleibt als Drohung über dem ganzen Menschengeschlecht bestehen. Die endgeschichtliche Bedeutung der Worte Jesu ist unverkennbar: die Nähe der letzten Entscheidung tritt ins Blickfeld, wenn auch alle Zukunft für Menschen völlig unmeßbar in Gottes Hand liegt. „So du willst, Herr, Sünde zurechnen, Herr, wer wird bestehen?“

Ist es nur Gerichtsdrohung, die uns aus dem Text entgegenklingt? Warum darf die Gemeinde das Lied anstimmen: „Christi Blut und Gerechtigkeit, das ist mein Schmuck und Ehrenkleid, damit will ich vor Gott bestehen, wenn ich zum Himmel werd' eingehn.“ Das Wunder der Barmherzigkeit übertrifft alles Denken und Verstehen. Der Weltenrichter ist auch der Heiland der Welt. Denen, die sich von ihm rufen und bergen lassen, vermag er die Geborgenheit in den Gerichten Gottes zu geben. „Er übt Gnad' auch im Gericht, das ist meine Zuversicht.“ Aber gerade das Wunder der Barmherzigkeit stellt uns vor die Entscheidung! Lassen wir uns von Ihm retten, oder begnügen wir uns mit unserer eigenen „Gerechtigkeit“? Die Gemeinde muß aus unserer Predigt heraushören, daß noch Gnadenstunde ist; sie muß aber auch begreifen, daß Gott sich nicht spotten läßt. Wir warten auf den kommenden Herrn, der seine Herrlichkeit offenbar machen wird. Werden wir dann zur Schar derer gehören, die ihn mit Freuden rufen und als den Erlöser und Herrn grüßen werden?

Luk. 7, 36—50 (11. n. Trin.)

Bei der Auslegung dieses Textes haben wir darauf zu achten, daß das Entscheidende in den Versen 47—50 gesagt ist. Wie immer in den Evangelien, ist Jesus im Brennpunkt des Berichtes. Wir greifen einfach die Frage von V. 49 auf: „wer ist dieser, der auch die Sünden vergibt?“ Damit sind wir der Gefahr aus dem Wege gegangen, den Blick auf die Menschen zu lenken.

Wer ist dieser? Lukas weiß mancherlei von dem Menschensohn zu berichten. Hier will er mit tiefem Ernst bezeugen, daß Jesus die Vollmacht hat, Richter und Retter zu sein. Wohl ist es ein Gastmahl, das uns geschildert wird; aber auf diesem Gastmahl werden Worte gesprochen, die in Jesus den künftigen Weltenrichter erkennen lassen. Die Begebenheit im Hause des Pharisäers Simon gewinnt endgeschichtliche Bedeutung. Jesus fällt Urteile, die endgültig und unwiderruflich sind. Diesem Urteil haben auch wir uns zu stellen und zu beugen. Der Richter ist aber nach dem Willen des Vaters auch der Retter. Für uns wird der V. 48 wichtig, denn wir hören, daß Jesus den verlorenen Sünder retten will. „Wo Vergebung der Sünden ist, da ist Leben und Seligkeit.“ Das hat jene Frau erfahren, die nun in das Haus des Pharisäers eingedrungen ist, um ihrer grenzenlosen Dankbarkeit Ausdruck zu geben. Es wird uns nicht erzählt, wann sie Jesus zum ersten Male begegnet ist. Aber sie muß es, unbekümmert um das Gerede der Menschen, bezeugen, daß sie durch Jesus Frieden gefunden hat. Ja, er hat Macht, die Sünde zu vergeben.

Diesem Richter und Retter stehen zwei Menschen zur Seite, denen ein helfendes Wort gesagt wird. Beiden gilt die suchende Heillandsliebe. Der Pharisäer Simon steckt noch in der Not der Lieblosigkeit; er hat für seine Mitmenschen nur harte Urteile bereit. In dieser Not befinden wir uns immer, wenn wir noch nicht die rettende Liebe unseres Herrn an uns selbst erfahren haben. Wie ernst werden wir gewarnt: du weißt nicht, was erbarmende Liebe vermag. Die Welt ist so eiskalt, weil ihr die Liebe fehlt. Dringen Ströme der Liebe aus unseren Gemeinden in diese Welt? Leben wir alle wirklich aus der Vergebung? Der Text hat uns etwas zu sagen (V. 40). Jesus redet uns an, sowohl den Selbstgerechten, wie den Sünder. Es ist Gnade, wenn ein Mensch zur Erkenntnis seiner Schuld kommt; es ist Gnade, wenn er ein neues Leben beginnen darf, das mit der Vergebung anhebt und in der Liebe sich erfüllt.

Matth. 9, 35—38 (12. n. Trin.)

Der Text wird nur dann richtig verstanden, wenn wir im Auge behalten, daß Gott der allein Handelnde ist. Er ist der Herr der Ernte (V. 38). Die Erklärungen Luthers zu den drei ersten Bitten des Vaterunsers unterstreichen diese Tatsache: Gottes Name ist zwar an ihm selbst heilig... Gottes Reich kommt wohl ohne unser Gebet von ihm selbst... Gottes guter, gnädiger Wille geschieht wohl ohne unser Gebet...! Damit ist unser Laufen und Eifern in die rechten Grenzen gewiesen. Christus ist am Werk! „Die Sach' und Ehr', Herr Jesu Christ, nicht unser, sondern dein ja ist; darum so steh du denen bei, die sich auf dich verlassen frei.“ Über der Perikope strahlt etwas Hoffnungsfrohes, — und das sollen unsere Gemeindeglieder spüren. Gewiß, das Ackerfeld bietet einen trostlosen Eindruck: krank und schwach, gehetzt und zerstreut, abgemattet und hirtelos sind die Menschen, die Jesus vor sich sieht. Das Bild von der Herde, die keinen Hirten hat, verschärft diesen Eindruck. Aber der Heiland, der in des Vaters Auftrag gekommen ist, um zu helfen und zu heilen, ist voller Erbarmen und voller Hoffnung: die

Ernte ist groß! Weil die Not unvorstellbar groß ist, treibt es den Herrn, sein Rettungswerk mit ganzer Hingabe in Angriff zu nehmen. Einzigartig, unwiederholbar ist sein Tun: Aufsuchen, Lehren, Predigen, Heilen! Das in Not und Sünde zersetzte Volk soll nicht verschmachten. Auf diesem Acker wird die Ernte erstein. Wo das Wort Gottes in Vollmacht verkündet wird, da geschieht etwas. Wo der Heiland sich mit seiner Liebe und mit seiner Person einsetzt, da kommt der Herr der Ernte zu seinem Recht. Die Saat wird aufgehen.

Sollen wir tatenlos dabeistehen? Der Text ruft zu etwas Entscheidendem auf: bittet den Herrn der Ernte (V. 38). Nicht eindringlich genug kann die Gemeinde zur Fürbitte aufgefordert werden, wenn es um die Reichsgottesarbeit geht. Luther hat die Freudigkeit, die aus dem Glauben stammt, wenn er bei der Auslegung des Vaterunsers immer wieder mahnt: ... aber wir bitten in diesem Gebet ... Jesus selbst hat uns den Auftrag erteilt: „bittet in meinem Namen!“ Die Verheißungen, die an das Beten geknüpft sind, sind unerhört groß. Warum nutzen wir sie so wenig! Unser Text leitet aber auch den Sendebefehl (Matth. 10) ein. Offensichtlich ist von Menschen die Rede, die schon hier auf Erden Gottes Ernte einsammeln sollen. Gewiß, Gott wählt seine Boten selbst. Aber ist es nicht der Menschen Bestimmung, sowohl Gottes Ackerfeld, als auch seine Mitarbeiter zu sein? Stellen wir uns ihm zur Verfügung? Auch dieses Bereitstehen gehört in unser tägliches Gebet hinein.

Und die Arbeitsweise? Wir haben Gott nicht vorzuschreiben, wie wir ihm dienen wollen. Mit unserer Eigenwilligkeit können wir nur alles verderben. „An mir und meinem Leben ist nichts auf dieser Erd'! Was Christus mir gegeben, das ist der Liebe wert.“ Aber in seinem Auftrage die Menschen aufsuchen, ihnen das Wort Gottes bringen, helfen mit einem Herzen voll Liebe und Erbarmen, — das können wir, ja, das sollen wir, wenn wir seine Weisung ernst nehmen. Was in Jesu Namen getan wird, ist Gottes Werk; aber er nimmt uns in seinen Dienst, damit er sich an uns und durch uns verherrliche. Landessuperintendent Walter.